

## Ordnung und Sicherheit im Schulsport - Informationen für Schüler(innen) und Erziehungsberechtigte

Liebe Schüler(innen), liebe Erziehungsberechtigte,

die Zusammenstellung der hier aufgeführten Regelungen am SG dient der Vermeidung von Gefahren- und Problemsituationen im Sportunterricht. Dies kann nur gelingen, wenn alle Schüler(innen) um diese Regelungen wissen und sie einhalten.

Aus diesem Grunde bitten wir darum, die Regelungen gründlich durchzulesen und bei Rückfragen ggf. den Sportlehrer/die Sportlehrerin anzusprechen.

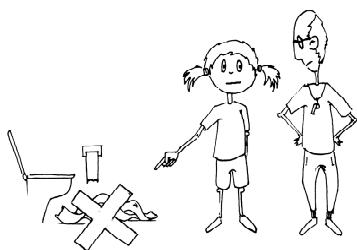
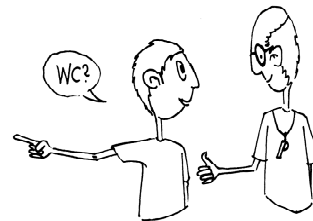
Die Turnhallen, Geräteräume und der Sportplatz dürfen von den Schülern/Schülerinnen nur unter Aufsicht des Lehrers/der Lehrerin betreten werden.

Die Schüler(innen) ziehen sich zügig um - sie müssen sich spätestens fünf Minuten nach Einlass umgezogen in der Halle einfinden.

Schüler(innen), die verspätet erscheinen, müssen sich beim Sportlehrer/bei der Sportlehrerin anmelden.

Das Verlassen der Turnhalle/des Sportplatzes etc. (auch beim Toilettengang) ist nur nach Abmeldung beim Sportlehrer/bei der Sportlehrerin erlaubt.

Nach dem Unterricht sind die Turnhalle/der Sportplatz/die Umkleidekabinen zügig zu räumen. Vor und nach dem Sportunterricht ist der Aufenthalt in der Turnhalle/auf dem Sportplatz/in den Umkleidekabinen nicht gestattet.



Schüler(innen), die nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen, müssen stets im Aufsichtsbereich des Lehrers/der Lehrerin bleiben.

Die Umkleideräume, Toiletten, Duschen, Gänge und Vorräume müssen pfleglich behandelt werden. Zuwiderhandlungen und grobe Verunreinigungen sind dem Sportlehrer/der Sportlehrerin unverzüglich zu melden.

Die Zwischentüren der Turnhallen sind nur durch den Sportlehrer/die Sportlehrerin bzw. auf dessen/deren Anordnung hin zu öffnen.

Die Notfallhebel der Zwischentüren dürfen nur in Notfällen geöffnet werden.

Schülern und Schülerinnen, die durch Klingeln Zutritt zur Sporthalle erbitten, wird nur durch den Sportlehrer/die Sportlehrerin oder auf dessen/deren Veranlassung hin Zutritt gewährt.

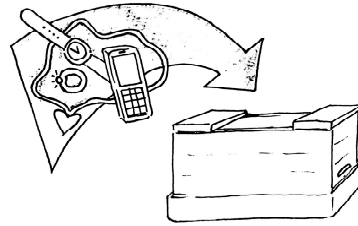
Schmuckgegenstände (Ringe, Uhren, Armbänder, Ketten, Ohrringe, Piercings usw.) müssen vor dem Sportunterricht abgelegt werden.

Piercings und Ohrringe können im Einzelfall und nur in Absprache mit dem Lehrer/der Lehrerin abgeklebt werden.

Die Schule und der Sportlehrer/die Sportlehrerin übernehmen keine Haftung beim Verlust von Wertsachen.

Im eigenen Interesse sollte daher vom Mitbringen von Wertsachen zum Sportunterricht soweit wie möglich abgesehen werden.

Es besteht in der Regel die Möglichkeit, Wertsachen in eigener Verantwortung in einem umgedrehten Kasten (o.Ä.) im Hallenbereich zu deponieren.



Das Mitbringen von Getränken in die Turnhalle/auf den Sportplatz ist untersagt, kann aber in Ausnahmefällen (Ausdauertraining o.Ä.) mit dem Sportlehrer/der Sportlehrerin abgesprochen werden. Essen (auch das Kauen von Kaugummis etc.) ist im Sportunterricht grundsätzlich untersagt.

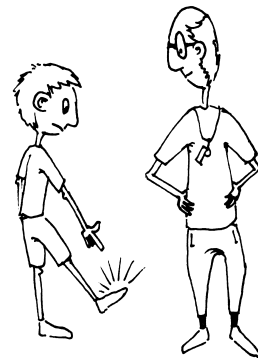


Lange Haare müssen zusammengebunden werden. Brillenträgern wird das Tragen von Sportbrillen oder Kontaktlinsen nachdrücklich empfohlen. Erkrankungen (Allergien, Herz-Kreislaufinsuffizienzen, asthmatische Einschränkungen etc.), Behinderungen und die Einnahme von Medikamenten, die sich auf die sportliche Belastbarkeit auswirken können, müssen dem Sportlehrer/der Sportlehrerin durch die Erziehungsberechtigten im Vorfeld des Unterrichts schriftlich mitgeteilt werden.

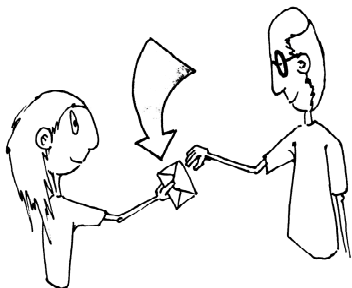
Zur raschen Versorgung von im Sportunterricht auftretenden Beschwerden und Verletzungen ist der Lehrer/die Lehrerin auf die Mithilfe der Schüler(innen) angewiesen. Sie sind daher verpflichtet, ihm/ihr körperliche (oder anderweitige) Beschwerden und Verletzungen unverzüglich mitzuteilen.

Verletzte und erkrankte Schüler(innen) bzw. Schüler(innen) mit Sportattest melden sich zu Beginn des Unterrichts beim Sportlehrer/bei der Sportlehrerin.

Es besteht grundsätzlich die Verpflichtung zur Anwesenheit, von dieser kann der Lehrer/die Lehrerin den Schüler/die Schülerin nach Rücksprache im Einzelfall (z.B. in Randstunden) entbinden.



Sollte ein Schüler/eine Schülerin dem Unterricht lediglich passiv beiwohnen können, ist dem Sportlehrer/der Sportlehrerin eine Entschuldigung durch die Erziehungsberechtigten vorzulegen.



Für die Beantragung einer längerfristigen Befreiung von der Anwesenheit im Sportunterricht gilt:

Für den Zeitraum von einer Woche (i.d.R. drei Wochenstunden) kann die Befreiung von der Anwesenheit im Sportunterricht durch die Erziehungsberechtigten beim Sportlehrer/bei der Sportlehrerin beantragt werden. Ab der zweiten Schulwoche kann von dem Sportlehrer/der Sportlehrerin das Vorlegen eines ärztlichen Attests gefordert werden.

In jedem Fall behält sich die Schule die (Nicht-)Zustimmung zu einer Sportbefreiung vor. Aus diesem Grund muss der Antrag auf Befreiung vom Sportunterricht schriftlich und im Vorfeld der Befreiung erfolgen.

Schüler(innen), die den Sportunterricht versäumen, sind verpflichtet, die versäumten Unterrichtsinhalte zeitnah nachzuarbeiten.

Für die aktive Teilnahme am Sportunterricht ist das Tragen angemessener Sportbekleidung unverzichtbar.

Die Sportbekleidung muss Bewegungsfreiheit bieten, aber zugleich körpernah anliegen, um sie als Unfallquelle auszuschließen und Hilfestellungen nicht zu erschweren. Außerdem muss sie weiteren Anforderungen (Wetter, Sportart etc.) genügen. Tops sind nicht geeignet (Mindestanforderung für Oberteile: T-shirt). Nicht zulässig sind ebenfalls Straßenschuhe und Turnschuhe, die als Straßenschuhe getragen werden. Die Teilnahme ohne Schuhe ist nur in Ausnahmefällen nach Absprache mit dem Sportlehrer/der Sportlehrerin gestattet. Die Teilnahme in Socken ist grundsätzlich nicht erlaubt (Rutschgefahr).



Aus hygienischen Gründen wird das Waschen/Duschen nach dem Sportunterricht empfohlen.

Der Umgang mit den Sportgeräten unterliegt den Anweisungen und Sicherheitsbelehrungen des Sportlehrers/der Sportlehrerin.

Die Sportgeräte dürfen grundsätzlich erst nach Freigabe durch den Sportlehrer/die Sportlehrerin benutzt werden.

Der Aufenthalt in den Geräteräumen ist untersagt. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Sportlehrer/die Sportlehrerin den Auftrag dazu (z.B. Material holen) erteilt.

Beim Auf- und Abbauen darf an den Geräten nicht geturnt etc. werden.

Der nicht zweckgemäße bzw. gefährdende Umgang mit Sportgeräten (Bolzen mit dem Volleyball, Sitzen auf dem Mattenwagen, Hängen an den Basketballkörben usw.) ist verboten.

Dies gilt auch für das Durchzwängen neben bzw. unter dem Trennvorhang.

Die Geräteraumordnung ist einzuhalten und mit den Geräten muss pfleglich und den Anweisungen des Sportlehrers/der Sportlehrerin entsprechend umgegangen werden.

Des Weiteren gelten im Sportunterricht die Haus- und Schulordnung sowie die Hinweise und Belehrungen des Sportlehrers/der Sportlehrerin.

Für den Schwimmunterricht gelten spezifische Regelungen, die die Sportlehrer(innen) mit ihren Gruppen besprechen.

*Die Cartoons wurden von erstellt von Salomon Bohlen.*